



BEITRAGSKRITERIEN UND –BEDINGUNGEN

INHALT

1.	Zweck	1
2.	Grundlagen	1
3.	Beitragsbereiche.....	1
3.1	Aus- und Weiterbildungskurse	1
	Lehrlingsausbildung Forstwerte	1
	Persönliche Aus- und Weiterbildung	2
	Spezielle Regelungen für Angestellte und Familienmitglieder	2
	Bemerkungen	2
3.2	Projekte	2
4.	Schlussbemerkungen	3

1. ZWECK

Das vorliegende Dokument dokumentiert die Bewilligungspraxis der BHFF Kommission. Es soll soweit als möglich Rechtssicherheit in der Bewilligungspraxis schaffen und es Aussenstehenden ermöglichen, ihre Gesuche von Beginn weg selbst beurteilen zu können.

2. GRUNDLAGEN

Die Beitragskriterien und -bedingungen stützen sich auf das BHFF Reglement der Berner Waldbesitzer, Anhang C der Statuten vom 17. März 2006. Das vorliegende Dokument kann durch die BHFF Kommission bei Bedarf angepasst werden.

3. BEITRAGSBEREICHE

3.1 AUS- UND WEITERBILDUNGSKURSE

LEHRLINGSAUSBILDUNG FORSTWART

Der BHFF unterstützt die Lehrlingsausbildung der Ausbildungsbetriebe mit einer jährlichen Motivationsprämie von Fr. 2'500.- pro Lernenden. Der Beitrag wird an Lehrbetriebe mit einem gültigen Lehrvertrag für eine Lehrlingsausbildung zum Forstwart im Kanton Bern ausgerichtet.

Der Lehrbetrieb kann einmal jährlich Rechnung stellen

Die Motivationsprämie wird auch an Ausbildungsbetriebe ausgerichtet, die nicht BHFF Beiträge abrechnen müssen (Forstunternehmer usw.).



PERSÖNLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Der BHFF unterstützt die persönliche berufsbezogene Aus- und Weiterbildung von Beitrag zahlenden Waldeigentümern. Kurse, die durch den Kanton subventioniert werden, werden normalerweise auch durch den BHFF vergünstigt. Kursanbieter sind eingeladen, im Voraus ein Gesuch auf Kursvergünstigung durch den BHFF zu stellen, oder können bei der Abrechnung den Berner Kursteilnehmern ein Rückerstattungsformular beilegen. Der BHFF gewährt seine Vergünstigung wie folgt:

- 35% der fakturierten Restkosten, wenn durch den Kursteilnehmer oder dessen Arbeitgeber BHFF Beiträge abgerechnet und einbezahlt wurden.
- zusätzlich 5% der fakturierten Restkosten, wenn der Beitragsberechtigte direkt oder indirekt Mitglied beim BWB ist.

Unterstützt werden Kurse, die die Kompetenzen in der Waldbewirtschaftung oder der Arbeitssicherheit (in der bisherigen Berufsqualifikation) verbessern (Quartärer Bildungsbereich).

Kurse, die zu einer höheren beruflichen Qualifikation führen, werden nicht unterstützt.

Kurse in Vorstudienpraktika werden nicht unterstützt.

SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR ANGESTELLTE UND FAMILIENMITGLIEDER

- Verwandte von Beitragszahlern und Mitgliedern erhalten die Kursvergünstigung, wenn ein Arbeitsverhältnis oder eine ähnliche (nachweisbare) Verbindung besteht und Sozialleistungen (AHV) abgerechnet werden.
- Ebenfalls entschädigt werden Kursbesuche von teilzeit oder dauernd angestellten Arbeitskräften von Forstbetrieben.
-

BEMERKUNGEN

Der BHFF ist bestrebt, seine Mittel effizient einzusetzen. In etlichen Fällen bieten verschiedene Kursanbieter gleichwertige Kurse zu unterschiedlichen Kosten an. Wir ermuntern sämtliche Kursteilnehmer, sich für den günstigeren Kurs zu entscheiden.

3.2 PROJEKTE

Der BHFF unterstützt gemäss BHFF-Reglement Projekte in folgenden Bereichen:

- Holzvermarktung
- Betriebsberatung
- Betriebsunterstützung
- Strukturverbesserung
- Arbeitsverfahren bei der Holzernte
- Rechtliche Grundlagen
- Vorlagen, Muster und Administration
- Förderung des einheimischen Holzes
- Öffentlichkeitsarbeit
- Medienarbeit
- Innovationen in Wald- und Holzwirtschaft
- Vorbeugung bei der Katastrophenbewältigung



Berner Holzförderungsfonds BHFF

Jedermann kann Finanzierungsbegehren für Projekte an den BHFF einreichen. Auf Projekte wird eingetreten, wenn sie folgende Voraussetzungen (i.d. R. kumuliert) erfüllen:

- Die Finanzierung für ein Projekt wurde vor Beginn des Finanzierungstatbestandes durch die BHFF Kommission behandelt.
- Das Projekt entfaltet für eine Vielzahl von Waldbesitzern einer Region bzw. des Kantons einen mess- oder kommunizierbaren Nutzen.
- Eine finanzielle Unterstützung verschafft dem Projekt keinen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern, die nicht in den Genuss der Beiträge kommen können.
- Das Projekt kann gegenüber einer breiten Öffentlichkeit eine positive Informations- bzw. Imagewirkung zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft entfalten (i.d.R.)
- Das Projekt wird so dokumentiert, dass es gegenüber der Öffentlichkeit präsentiert werden kann und die Unterstützung des BHFF ersichtlich ist (Medienbericht, Communiqué usw.).
- Die Unterstützung durch den BHFF/BWB ist für die anvisierte Zielgruppe erkennbar (BHFF stellt entsprechendes Material zur Verfügung).
- Die Projektdokumentation ist vollständig und enthält folgende Bestandteile:
 - Träger des Projektes (Beitragsgesuchsteller mit vollständiger Adresse)
 - Beschrieb des Projektes unter Darlegung der geplanten Massnahmen und der angestrebten Wirkung (Angabe der Zielgruppe)
- 1) Darlegung der geplanten Öffentlichkeitswirkung
- 2) Detaillierter (Gesamt-)Kostenvoranschlag unter Darlegung der gesamten Finanzierung
- 3) Angabe des angestrebten Finanzierungsanteils durch den BHFF

4. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die vorliegenden Finanzierungskriterien können jederzeit durch die BHFF Kommission anlässlich der regelmässig stattfindenden Kommissionssitzungen angepasst werden. Auch wenn sämtliche Kriterien erfüllt sind, besteht kein einforderbarer Rechtsanspruch auf Unterstützung durch den BHFF. Sämtliche Beiträge werden durch die Kommission festgelegt und beschlossen.

- Es werden keine wiederkehrenden Beiträge gesprochen (z.B. Beiträge an Geschäftsführungskosten usw.).
- Die BHFF Kommission lehnt Gesuche ab, die dem Fonds als solchen zuwider laufen.
- Die BHFF Kommission bemüht sich, die Selbsthilfebeiträge der Berner Waldbesitzer möglichst wirkungsorientiert zu Gunsten der Bernischen Waldwirtschaft einzusetzen. Sie kann deshalb Gesuche ablehnen, die zwar die Kriterien erfüllen würden aber die finanziellen Möglichkeiten des Fonds sprengen würden.
- Die BHFF Kommission behandelt keine Projekte, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden.
- Ein vorangegangener Entscheid der Kommission schafft kein Präjudiz für ein Finanzierungsanspruch für ein gleichartiges Projekt. Jedes Projekt wird eigenständig für sich neu beurteilt.



BERNER WALDBESITZER **BWB PFB**
PROPRIÉTAIRES DE FORÊTS BERNOIS

Berner Holzförderungsfonds BHFF

Gesuche sind einzureichen an:

Berner Holzförderungsfonds BHFF
Postfach 52
3273 Kappelen

Die Daten der BHFF Kommissionssitzungen werden jeweils im Internet www.bernerwald.ch /
Berner Holzförderungsfonds BHFF publiziert.

4. November 2009, die BHFF Kommission

Hans Brönnimann, PräsidentBHFF

Stefan Flückiger, Geschäftsführer